



## Newsletter 09/2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

### ❖ 15. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften: **Änderungen beim Ausbildungsnachweis ab 01.06.2022**



Mit dem Inkrafttreten der 15. FeV-Änderungsverordnung hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auch das in der Anlage 3 DV-FahrIG hinterlegte Muster des Ausbildungsnachweises überarbeitet.

#### § 6 Abs. 2 FahrschAusbo

- Der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person hat nach Abschluss der Ausbildung dem Fahrschüler die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 3 der DV-FahrIG zu bescheinigen.
- Der Ausbildungsnachweis ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler zur Unterschrift vorzulegen.
- Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen oder wechselt der Fahrschüler die Fahrschule, sind dem Fahrschüler die absolvierten Ausbildungsteile mit dem Ausbildungsnachweis zu bestätigen. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.
- Der Ausbildungsnachweis ist dem Fahrschüler auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln.
- **Problem:**  
Auf dem neuen Ausbildungsnachweis wurde das Feld, auf dem die Fahrschule den Abschluss der Ausbildung bestätigt (Datum, Unterschrift) ersatzlos gestrichen. **Damit kann das neue Formular nicht verwendet werden, um bei der Prüfung gegenüber der DEKRA den Abschluss der Ausbildung zu bestätigen.**

Es bestehen drei Möglichkeiten den Abschluss der Ausbildung gegenüber der Prüforganisation zu bestätigen.

1. Der **bisherige Ausbildungsnachweis** gem. „alter“ Anlage 3 der DV-FahrIG kann auch weiterhin als Nachweis für den Ausbildungsabschluss zur Zulassung zur theoretischen bzw. praktischen Prüfung genutzt werden, da dieser alle erforderlichen Angaben enthält.



## Newsletter 09/2022

### **2. Bestätigung mit gesondertem Dokument:**

*Eine geeignete Form der neu geforderten Bestätigung des Ausbildungsabschluss für die theoretische und praktische Prüfung muss folgende Inhalte aufweisen:*

- *Name, Vorname des\*der Bewerber\*in*
  - *Geburtsdatum des\*der Bewerber\*in*
  - *Fahrerlaubnisklasse(n)*
  - *Bestätigungsvermerk mit Datum, dass alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert und die Theorie- bzw./und Praktische-Ausbildung abgeschlossen ist*
- Die Form der Darstellung ist nicht festgelegt, alleinig die erforderlichen Inhalte. Der Nachweis kann in Papierform oder auch elektronisch vorgelegt werden.*

Eine Mustervorlage für ein entsprechendes Dokument befindet sich im Anhang.

### **3. Digitale Eingabe über das DEKRA Portal.**

#### **Fahrerassistenzsysteme in der Praktischen Fahrerlaubnisprüfung**

In der vergangenen Woche wurde mit DEKRA durch den Verband eine Videokonferenz anberaunt, wo die Bitte geäußert wurde, zeitnahe Informationen zur Verwendung von Fahrerassistenzsystemen zu erhalten. DEKRA sicherte uns zu, diese zeitnah als FAQ an alle Fahrschulen zu versenden.

Der Verband wies darauf hin, dass dieses Thema auf jeden Fall sensibel, vorsichtig und keinesfalls überzeichnet angegangen werden soll.

Die genaue Verfahrensweise des Prüfens von Fahrerassistenzsystemen besprechen wir derzeit mit DEKRA und werden Sie zeitnah über die entsprechenden Absprachen unterrichten. Wichtig wäre das Mitführen des FAS Datenblattes zu jeder praktischen Fahrerlaubnisprüfung. Dies dient dann dem Prüfer zur Information über die im Fahrzeug verbauten Fahrerassistenzsysteme. Fahrzeuge, die über keine FAS verfügen, können bekanntermaßen weiterverwendet werden.

Eine beschreibbare pdf befindet sich in der Anlage.

Mit kollegialen Grüßen

*Hendrik Schreiber*

1. Vorsitzender

---

# FAHRLEHRER-VERBAND LAND BRANDENBURG E. V.

Mitglied der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.



## Newsletter 09/2022